



zum Antrag auf Einbau eines Gartenwasserzählers

Gemäß § 10 Abs. 3 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) vom 26.04.2021 obliegt der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen dem Gebührenpflichtigen. Er ist grundsätzlich durch geeichte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten zu installieren hat.

Allgemeines:

Frischwasser, das nachweislich nicht in die Kanalisation eingeleitet wird (zum Beispiel Gießwasser für die Gartenbewässerung), kann bei der Berechnung der Schmutzwassergebühren unberücksichtigt bleiben. Voraussetzung hierfür ist, dass die nicht in die Kanalisation eingeleitete Wassermenge durch einen separaten Wasserzähler (im Folgenden „Gartenwasserzähler“) nachgewiesen wird.

Der Einbau des Zählers ist vom Grundstückseigentümer selbst zu beauftragen und erfolgt auf dessen eigene Kosten.

Zählerart/Größe:

Es sind Hauswasserzähler für Kaltwasser einzubauen. Diese müssen der Eichordnung entsprechen. Es können Zähler für waagerechten Einbau oder Steigrohrzähler verwendet werden. Der Gartenwasserzähler darf nicht größer als der Hauswasserzähler sein. Im Allgemeinen reicht ein Zähler der Nenngröße Qn 1,5 aus, der eine Menge von 3 bis 4 m³/h misst.

Eichung:

Eichung und Beglaubigung eines Gartenwasserzählers sind entsprechend dem Eichgesetz **längstens 6 Jahre** gültig. Der Grundstückseigentümer ist für den Austausch des Zählers bei Ablauf der Gültigkeit verantwortlich und trägt auch die dabei entstehenden Kosten. Der Zählerwechsel ist schriftlich mitzuteilen. Bei nicht geeichten Zählern bzw. bei abgelaufener Eichfrist kann **keine** Vergünstigung gewährt werden.

Einbauvorschriften:

Der Gartenwasserzähler ist an einem frostsicheren Ort **fest** in die Leitung einzubauen. Dieser darf ausschließlich der Gartenbewässerung dienen.

Die Installation von Ventil- oder Zapfhahnwasserzählern (mobile Außenwasserzähler) ist nicht mehr zulässig!

Bereits vorhandene mobile Außenwasserzähler, deren Eichfrist noch nicht abgelaufen ist, können bis zum Ablauf der Eichfrist weiter genutzt werden.

Anmeldung:

Zur Antragstellung ist das entsprechende Antragsformular auszufüllen und ein Foto vom Zähler beizufügen, auf welchem Zählernummer, Anfangsbestand und Eichung abzulesen sind.

Bei Einbau durch eine Fachfirma ist das Antragsformular mit allen Angaben und Bestätigung durch die Installationsfirma ausreichend.

Nicht angemeldete Gartenwasserzähler können bei der Abrechnung nicht berücksichtigt werden.

Bevor der Zähler ausgebaut wird (auch bei Zählerwechsel wegen abgelaufener Eichfrist) **muss der letzte Zählerstand durch ein Foto festgehalten und dem Markt Diethofen übermittelt werden.** Alternativ kann der Zählerstand auch durch den Installateur bestätigt werden.

Die Mitarbeiter unseres Bauhofs sind berechtigt, den Zustand des für die Gartenbewässerung angebrachten Wasserzählers sowie den Zählerstand zu prüfen.